vor der Taufe ganz entblößt und dann dreimal mit dem ganzen Leibe ins Wasser des Taufbrunnen getaucht wurden. Obschon bei Winterszeit das Wasser nach Vorschrift der Konzilien lauwarm seyn mußte, so konnte doch die gänzliche Entblösung bei strenger Kälte für die schwachen Kinder nicht anders als sehr empfindlich seyn. Um so mehr ist zu verwundern, daß die alten Väter so beharrlich auf die Taufe in der Kirche bestehen. Sie mußten überzeugt gewesen seyn, daß solche augenblickliche Entblösung und gänzliche Eintauchung für die Gesundheit nicht nachtheilig gewesen sey. Bei den Moscoviten, die ein weit kälteres Klima bewohnen, wie wir Deutschen, werden noch selbst die kleinen Kinder, in kaltes Wasser dreimal eingetaucht. Siehe Binterims Denkwürdigk. 1. B. 1. Th. Seite 109. Um so weniger wird man jetzt bei Winterszeit die Kirchtaufe, wobei lauwarmes Wasser blos über das Haupt gegossen wird, als nachtheilig für die Gesundheit der kleinen Kinder angeben können. Sie greift zwar augenblicklich das zarte Gefühl des Kindes an: aber ist dies schädlich? Greift nicht viel stärker das Gefühl an die tägliche Waschung des Kindes im Hause? Weint es dabei nicht viel mehr als bei der kurzen Taufhandlung? Und doch behauptet man, die natürliche Reinigung durch Wasser zu Hause sey nicht nachtheilig für die Gesundheit, dagegen soll die weit kürzere sakramentalische Reinigung in der Kirche nachtheilig seyn. Hier ist also mehr Einbildung als Wahrheit.

Ad 3. Nach der Clementinischen Verordnung wird die Strafe für die unternommene Haustaufe dem Gutachten des Bischofs überlassen, und trifft allein den Geistlichen, der getauft hat. In den Erzbisthümern Köln und Trier *) wurde der Geistliche, wenn er ohne Noth die Taufe im Hause verrichtet hatte, mit der Suspension bestraft. Die Landdechanten mußten über den Nothfall erkennen und einen Erlaubnißschein für die Haustaufe ausfertigen. Colon. Conc. de anno 1612. Tom. IX. Concil. Germ. p. 160.

Zweite Frage.

Können die Bischöfe gebieten, daß ohne Noth und in den drei Wintermonaten die Kinder in den Häusern allgemein getauft werden?

Wir lassen hier die kirchenrechtliche Frage unerörtert, ob ein Bischof in einem allgemeinen Kirchengesetz bei einer dringen-

*) Die neueste Kirchenordnung des Bischofs Maximilian Procopius von Regensburg setzt noch eine Geldstrafe von 6 Rthlr. hinzu.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Veranlassung und aus gerechter Ursache dispensiren könne. Der gelehrte Papst Benedikt XIV. hat dieselbe gründlich behandelt. Libr. IX. Cap. 1. §. 5. de Synod. dioecesan.

Wir nehmen an, daß der Bischof in gegenwärtigem Falle, wenn eine dringende Ursache die Haustaufe fordert, die Erlaubniß ertheilen könne, weil das Kirchengesetz den Nothfall selbst ausnimmt. Mehrere deutsche Konzilien eignen den Bischöfen die Beurtheilung oder Prüfung der Ursache zu, die eine Haustaufe billiget; allein man muß gestehen, daß solche vorläufige Prüfung zwar in der bischöflichen Residenzstadt, nicht aber in den entfernten Pfarreien ausführbar ist. Das Konzilium zu Köln v. J. 1598 verordnet: Mandamus et praecipimus universis. Parochis et Presbyteris, ut non nisi publice in Ecclesia infantes baptizare praesumant, casu necessitatis excepto, ut sic reprimatur quorundam Laicorum fastus et superbia, qui hoc sacramentum suis, in privatis domibus ministrare postulant, quos in Corinthiis graviter perstringit Apostolus: an Ecclesiam Dei contemnitis. Nec volumus per Officiales nostros cum quovis, nisi ex causis gravissimis et urgente magna necessitate dispensare. Tom. VIII. Concil. Germ. fol. 518. Aus dem Sinne dieser Verordnung ersieht man, daß hier von der Noth, wo das Leben des Kindes in Gefahr ist, nicht Rede sey, sondern von andern auswärtigen Ursachen, die aus Nebenumständen oft erweckt werden, und mehr die Eltern oder Pathen als das Kind selbst treffen. Nur bei dergleichen vorfallenden Umständen, die eine Aussetzung und Verweilung gestatten, fordert das Konzilium die Nachsuchung einer Erlaubniß. Den Konzilien darf man nichts unsinniges, nichts unausführbares zumuthen. Wäre es nicht unsinnig, wenn man in einem Falle, wo das Leben eines Kindes an einem seidenen Faden hängt, noch schriftlich bei der bischöflichen Ober- oder Unter-Behörde, um die Erlaubniß, solch ein Kind im Hause zu taufen, einkommen mußte? In diesem Falle berechtigt das Gesetz selbst jeden Pfarrer, die Taufe so geschwind als möglich vorzunehmen.

Die Dispensation scheint sich jedoch vorzüglich auf die feierlichen Tauf-Ceremonien als actus solemnitatis zu beziehen, die also in gewissen Fällen mit bischöflicher Erlaubniß in den Häusern mit der Nothtaufe zugleich verrichtet werden können, wo sie sonst von der Nothtaufe getrennt, in der Kirche später nachgeholt werden mußten.

Es will vielen nicht einleuchten, warum man so streng auf die Kirchtaufe und auf die gewöhnlichen Ceremonien bestehe, da der Ort und die beigefügten Ceremonien zur Wesenheit oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gültigkeit der Taufe nicht gehören; allein ist es nicht billig, daß, wenn eine heilige Handlung feierlich verrichtet werden soll, sie auch an dem Orte und in der Art verrichtet werde, die für solche feierliche Handlung bestimmt sind? Nach der Weisung des Apostels soll alles zur Erbauung, wohlanständig und mit Ordnung in der Kirche geschehen I. Kor. XIV., 40. Es hat keinen rechten Anstand, wie ein alter Kirchenvater bemerkt, was allenthalben geschieht; und das Heilige, was als etwas Heiliges verrichtet wird, ist nicht heilig, wenn es nicht auch heilig verrichtet wird *). Die Kirche als Ort, und die Ceremonien sind nicht wesentlich zur Gültigkeit, wohl aber wesentlich zur Feierlichkeit der Taufhandlung. Warum soll nun die Kirche solche Feierlichkeit ohne dringende Noth in den Häusern erlauben? Ist es nicht genug, daß sie das Nothwendige in den Häusern zu verrichten gestattet, und das Feierliche dem heiligen Orte aufbewahrt? Wäre es nicht eine Herabwürdigung für unsere Tempel, wenn man ihnen das erste und nothwendigste Sacrament so gleichgültig entziehen ließ? In den Tempeln ermahnt und reizt alles zur Erbauung, und wer hierin steht, weiß daß der Ort heilig ist; in den Häusern ist manches fremdartig, manches unpassend, oft sogar der christl. Erbauung nicht entsprechend, ja dem Heiligen was verrichtet werden soll, zuwider. Wie lauten die Worte: Widersagst du der Welt und aller Pracht, an dem Orte, wo alles voll Pracht, alles Welt ist?

Die Ursachen, die eine feierliche sacramentalische Handlung außer dem bestimmten Orte billigen, müssen daher nach den Grundsätzen der Kirche sehr wichtig seyn. Man stellt nicht in Abrede, daß die Haustaufe mit allen feierlichen Ceremonien an den Tagen der Wintermonate, wo die Kälte ungewöhnlich stark, die Luft sehr rauh ist, sich rechtfertige. Wie leicht können den zarten Kindern, wenn sie auch sonst gesund ist, durch Erkältung, die bei ungewöhnlicher Kälte nicht immer ganz abzuhalten ist, durch die rauhe Luft, in die sie aus den warmen Stuben auf lange Wege gebracht werden, der Gesundheit nachtheilige Umstände zugezogen werden? Die Konzilien gestatten in diesen Fällen den Bischöfen die Befugniß, die feierliche Taufe in den Häusern ausnahmsweise zu erlauben. Wir räumen es sogar ein, daß die Bischöfe in einzelnen Fällen den Geistlichen gebieten können, bei so dringenden Umständen die Taufe

*) Non bene succedit quidquid agitur passim: et sanctum non est quod geritur sanctum, nisi sancte quod sanctum est peragatur. — Inter oper S. Cypriani de Singularitate Clericor. N. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Häusern zu verrichten. Die uns vorgelegte Frage geht nur dahin, ob die Bischöfe befehlen können, daß die Kinder in den Wintermonaten allgemein in den Häusern feierlich getauft werden?

In der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen, III. Jahrg. II. B. 1787, hat der Anmerker zu der Kirchenordnung des Erzbischofs Johann Philipp von Mainz, Seite 602 sich dahin ausgesprochen, daß es räthlicher sey, von der gesetzlichen Gewohnheit in so weit nachzulassen, daß wenigstens die Wintermonate hindurch kein Kind zur Kirche gebracht werden müßte, sondern während denselben allgemein in den Häusern getauft würde. Bald darauf, nämlich im Jahr 1790, erließ der Fürstbischof Franz Ludwig von Würzburg und Bamberg unter dem 24. Dezember ein Dekret, Kraft welchem die Pfarrer gesetzlich gehalten seyn sollen, in den drei Wintermonaten die Kinder allgemein in den Häusern zu taufen. Auch in andern Diöcesen des Oberdeutschlandes befolgte man dieses. Sieh Konstanzer Archiv der Pastoral-Konferenzen II. Jahrg. I. B. Seite 15. Ueber die Haustaufe in Wintermonaten; auch V. Jahrg. I. B. Seite 120. — Schenkl Theolog. pastoral. §. 173. Binterims Denkwürdigk. I. B. I. Th. S. 84.

Die Wintermonate sind nicht erst am Ende des 18. Jahrhunderts entstanden; sie waren in der Vorzeit, sie waren zu der Zeit, als die Kirche und Konzilien die Haustaufe allgemein und zu allen Zeiten verboten. Die Wintermonate sind sich nicht allezeit gleich; bald sind sie kalt und rauh, bald gelinde und mäßig. Im allgemeinen können sie also nicht einmal eine Ausnahme in dem Kirchengesetz bilden; vielweniger gegründete Ursache zu einem entgegengesetzten Gebote geben. Es muß uns genügen, daß die Kirche eine Abweichung von der Regel an den Tagen dieser Monate erlaubt, wo die Kälte einen ungewöhnlichen Grad erreicht hat.

Die oben berührte bischöfliche Verordnung des Franz Ludwig und das in Vorschlag gebrachte Gebot für die Pfarrer, in den Wintermonaten die Kinder allgemein in den Häusern zu taufen, kann man nicht ansehen, als eine Dispensation in dem Kirchengesetze, sondern es ist in der That, ein Gebot gegen das allgemeine Verbot, ein bischöfliches Gesetz gegen das Geses eines allgemeinen Konzilium. Den der Bischof erlaubt hier nicht etwas zu thun, was verboten ist, sondern hebt vielmehr das allgemeine Verbot auf und gebietet für diese das Gegentheil. Hier überschreitet der Bischof die kirchliche Ordnung und die Gränzen seiner Macht.

Benedikt XIV. lehrt in seinem Werke de Synodo dioeces. daß die Bischöfe in ihren Synoden oder Statuten nichts an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordnen können, was gegen das jus commune, gegen die Anordnung der General-Konzilien oder gegen die Bestimmungen der Römischen Päpste sey. Der Grundsatz fußt sich in der allgemein angenommenen Regel, daß der Untere in den Gesetzen des Obern nicht dispensiren, vielweniger sie abschaffen könne. Diese Regel behauptet in allen Materien der geistlichen Gerichtsbarkeit den ersten Rang. Wir wollen nur aus dem geistlichen Rechte einige Beispiele ausheben, und zwar mit den Worten des oben benannten Papstes Benedikt. Clariores nullique cavillationi obnoxii sunt textus, qui ad roborandam hanc opinionom producuntur. Primus est *in Clem. Ne Romani. de elect.* in qua Clemens v. ait: *Nos, inter cetera praecipue attendentes, quod lex superioris per inferiorem tolli non potest.* idque ita intelligendum declaret, ut nequeat ab inferiori *corrigi, vil immutari aut quidquam ei detrahi, sive addi vel dispensari quomodolibet circa ipsam seu aliquam ejus partem.* Alter textus est *in Cap. Sancta Romana, de religiosis domibus in Extravag.* Joannis XXII ubi legitur: *Quidam autem eorum dictum, habitum et vivendi ritum a quibusdam Episcopis, seu eorum superioribus, vel aliis Ecclesiarum praelatis habuisse profitentur, quos nec eis concedere licuit contra formam Concilii generalis*: ad quem locum opportune notat Glossa *Litt. N. Non licet igitur Episcopis contra inhibitionem generalis Concilii facere, cum sint adstricti ad observantiam canonum.*

Die Bischöfe sind nicht die Herren sondern die Bewahrer der Kirchengesetze. Sie sind nicht nur an diesen Gesetzen gebunden, sondern sie sind vermöge ihres Amtes verpflichtet zu sorgen, daß die Gesetze von ihren Untergebenen beobachtet werden. Wenn sie als Hirten sich von den allgemeinen Gesetzen der Kirche frei sprechen oder dieselben abstellen: wie werden sie ihre Untergebene dazu anhalten können? Sollen die Pfarrer nicht auf den Gedanken kommen, sich des nämlichen Rechtes gegen ihren Bischof zu bedienen, dessen sich dieser gegen den obersten Bischof und gegen die allgemeine Kirche bedient? Wo blieb dann die Ordnung und die Kirchenzucht? Das Band der Einigkeit würde gelöst; und wie jeder Bischof souverainer Hirt in seiner Diöcese seyn wollte, so würde auch jeder Pfarrer den unabhängigen Herrn in seinem Pfarrbezirke spielen.

Ein so allgemeines Gebot wird den Laien überhaupt nicht frommen, das Pfarramt sehr erschweren, und die Hochachtung des heil. Sacraments gewiß nicht befördern. Manche Haushaltung, die sehr eingeschränkt lebt und wohnt, würde natürlich dadurch genirt, wenn der Geistliche in das Haus kommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

müßte, um das neugeborne Kind dort zu taufen. Nicht alle Leute bewohnen geräumige Häuser; die Mehrzahl, selbst in den Städten haben nur einige Zimmer. Auf dem platten Lande ist man noch weniger darauf gerichtet, eine so heilige Handlung mit dem gebührenden Anstande in der oft sehr kleinen Stube der Kindbetterin vorzunehmen.

Und was würde aus den Pfarrgeistlichen werden, besonders in weit ausgedehnten volkreichen Pfarrbezirken? Müßten sie nicht in den ohnehin kurzen Wintermonaten, wie die Landboten oder Schnellläufer bald nach Süden, bald nach Norden, bald nach Westen, bald nach Osten laufen, um das dort neugeborne Kind zu taufen? Wie, wenn an einem Tage mehrere Kinder zu taufen wären, was in den großen Pfarren nichts Ungewöhnliches ist? Wenn der Pfarrer oder Pfarrkaplan am Morgen eine Stunde weit gegangen, um an der einen Gränze ein Kind zu taufen; wird er am Nachmittag sich wieder zur andern Gränze der Pfarre begeben; und so fort an den übrigen Tagen. Bei solchen Verhältnissen wäre es durchaus nöthig, daß in jeder Pfarre ein oder zwei Taufpriester für die Wintermonate besonders bestellt würden. Denn wer nur ein wenig mit den Geschäften eines Pfarrers in den jetzigen Zeiten vertraut ist, wird gestehen müssen, daß solche alle Tagsreisen, besonders in den Wintermonaten mit dem Pfarrgeschäfte sich nicht verpaaren. — Während ein Geistlicher in der Kirche mehrere Kinder in einer halben Stunde taufet, müßten zwei Geistliche volle Tage anwenden, um in den Häusern dieselbe heil. Handlung zu verrichten.

Zur Zeit des h. Bonifazius war es zwar Vorschrift, daß die Geistlichen Täufwasser mit dem hh. Oel und Chrisam bei sich trugen, um die neugebornen Kinder also gleich taufen zu können; aber damals waren noch keine oder sehr wenige Pfarrbezirke geordnet. Die Missionäre mußten die Gläubigen aufsuchen, hier und dort lag nur ein Haus oder Hof, und der Gläubigen waren wenige. Und doch war diese Vorschrift nur für den äußersten Nothfall, indem die gesunden Kinder am Charsamstage und am Pfingstabend feierlich in den Kirchen getauft wurden.

Es wird unnöthig seyn, noch zu erwähnen, daß für die feierliche Handlung auch noch der vorgeschriebene Priesterornat, das geweihte Taufwasser, das hh. Oel und Chrisam mit den übrigen Sachen müsse nachgetragen werden.

Was sollen wir noch sagen von der schuldigen Ehrfurcht und Hochachtung gegen das erste h. Sacrament? Wir sind belehrt von unsern Vätern, daß wir uns bei der Ausspendung der nothwendigen Heilsmittel in der äußersten Noth alles müs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sen gefallen lassen, weil die Sacramente für die Menschen, und nicht die Menschen für die Sacramente sind. In der Noth dringen wir mit der nämlichen Liebe in die Hütte des Armen, wie in das Schloß des Edelmannes, weil die Seele des Einen eben so theuer erkauft ist wie die des Andern. Aber die Wintermonate bringen uns diese Noth nicht. Wie wird dann der Pfarrer in den engen, schmutzigen, und wegen des Winters lang verschlossenen Zimmern des armen Mannes mit der gehörigen Ehrfurcht und Hochachtung das h. Sacrament ausspenden können? Hier findet man kaum eine anständige Stelle im Zimmer, wo man das Taufwasser, Oel und Chrisam hinsetzen kann. Aber auch wo die Armuth nicht so groß ist, wird schwerlich die Hochachtung, die man der feierlichen Handlung schuldig ist, befördert werden. Oft wird der Geistliche in der Handlung durch häusliche Verhältnisse gestört, oder gar unterbrochen; oft stößt er auf Umstände, die der sacramentalischen Handlung entgegen stehen. Wird er in allen Häusern ein Cruzifixbild antreffen, das doch bei der Verrichtung dieses Sacraments nicht fehlen darf?

Endlich wenn man einmal zugibt, daß in den Wintermonaten die Kinder wegen der Kälte in den Häusern getauft werden, so wird man bald das nämliche in den heißen Sommermonaten verlangen: denn auch die stechende Hitze, die schwülen Gewitterwolken können nachtheilig auf die Gesundheit zarter Kinder wirken. Selbst für die Frühlings- und Herbst-Zeit wird man gleich wichtige Entschuldigungsgründe vorzubringen wissen. Wozu dann unsere öffentliche Taufbrunnen in den Kirchen?

Unmöglich kann es ernstlich gemeint seyn, wenn man uns sogar für die Haustaufe ein göttliches Gebot aus Matth. XVIII., 19, entgegensetzen will. Der Erlöser hat freilich zu seinen Jüngern gesagt: Gehet hin, belehret alle Völker, taufet sie ꝛc.; dadurch hat er aber nicht befohlen, in die Häuser zu gehen, und dort nur zu taufen. Bei Mark. XVI. 15. heißt es: Gehet in alle Welt — nicht, in die Häuser — verkündiget das Evangelium allen Geschöpfen. Durch das Gehen wird also die Vollmacht der Sendung, das Evangelium überall zu predigen, ausgesprochen.

Dritte Frage.

Warum sollen es katholische Eltern vorziehen, ihre neugebornen Kinder, in den Kirchen taufen zu lassen?

Der Christ als Glied des großen kirchlichen Körpers muß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so sehr hangen an dem, was in der Kirche feierlich und gemeinschaftlich angeordnet ist, daß ihm jede, auch selbst durch die Noth gebotene Privathandlung gehässig vorkommt, weil sie eine Art von Sonderung an sich trägt. Das Christenthum ist Eine Gemeinde, Eine Familie der Freiheit, wo jeder gleiches Recht an dem Heiligthum hat, und eben deswegen darf Keiner, sey er noch so reich oder edel vor der Welt, sich etwas besonderes aneignen, weil er sich dadurch ein Vorrecht in der Familie anmaßet und das heiligste Unterpfand der Verfassung verletzt.

Das Oeffentliche und Feierliche führt in jeder Gesellschaft das stärkste Zeugniß und eine gewisse Legalität, und in dieser eine faktische Bürgschaft mit sich; aber in der Kirchengesellschaft gewinnt es auch vor jeden stillen Handlung, wie der h. Papst Leo bemerkt *), einen weit höhern Grad der Heiligung, weil dabei in der Einigkeit des h. Gehorsams die Herzen aller Gläubigen einstimmen und die Handlung kräftigen und verherrlichen. Was öffentlich geschieht, trägt mehr das Gepräge der Kirchlichkeit, mehr das Siegel heiliger Gemeinschaft. Dies gilt ganz besonders bei der Taufe, wo die Aufnahme in die heilige Gemeinschaft bewirkt, wo der Welt, d. i., dem öffentlichen Weltleben abgesagt wird. Die öffentliche Welt soll es durch die feierliche Abschwörung wissen, daß wir ihr nicht mehr zugehören; und die Kirche will auch ein feierliches Bekenntniß, daß wir ihren Glauben, ihre Gemeinschaft suchen und in dieselbe verlangen aufgenommen zu werden. Bei der Kindertaufe wird die Abschwörung, das Bekenntniß durch den Mund der Taufpathen ausgesprochen. Denn wie der h. Augustin sagt *), auf das Wort eines andern wird das Kind geheilt, weil es durch die That eines andern verwundet wird. Der Geist theilt sich durch eine gewisse Conspiration mit. Das Kind glaubt in einem andern, weil es gesündigt hat in einem andern.

Alle die Wahrheiten und Wohlthaten, welche uns die Taufe verschafft, sind in den feierlichen Ceremonien derselben versinnlichet. Wie der Mensch vor der natürlichen Geburt noch kein Recht hat zu dem elterlichen Vermögen, das ihm erst die legitime Geburt erwirbt, so haben wir vor unserer geistigen Wie-

---

*) Divinarum reverentia sanctionum inter quaelibet spontanece observantiae studia, habet semper privilegium suum, ut sacratius sit, quod publica lege celebratur, quam quod privata institutione dependitur . . . quando in unitatem sanctae obedientiae omnium fidelium corda conveniunt. Serm. 88 pag. 345 edit. Ballerin.

**) Ad verba aliena sanatur qui ad factum alienum vulneratur... Conspiratione quadam communicat spiritus; credit in altero, quia peccavit in altero, Serm. 294. Tom V. pag. 1188 edit. parisiens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dergeburt auch noch keinen Theil am Reiche Gottes. Wir sind noch draußen; vor der Kirchthüre wird daher das Kind erwartet, damit es durch die rechte Pforte eingeführt werde. Der Tempel von Steinen ist ein Sinnbild des Reiches Gottes; denn in diesem heiligen Hause versammeln sich die Kinder des ewigen Reiches, um der Güter, die ihnen der Vater versprochen hat, zu genießen.

Beim ersten Zutritt bezeichnet der Priester als Diener der Kirche das Kind dreimal mit dem Kreuzzeichen, und zwar zuerst auf der Stirne, damit es die christliche Oeffentlichkeit nie scheuen möge — Und ihr Eltern! wollet selbst in diesem heil. Akte das Oeffentliche vermeiden? Welcher Contrast! — Alle übrigen Ceremonien bei der Taufe deuten auf eine Oeffentlichkeit und sind für das Oeffentliche gemacht: bei einer stillen Haustaufe wird ihr Sinn nicht vollkommen erreicht, ja in einigen Theilen verrückt. In dem Hause der natürlichen Geburt kann der Eintritt in die Kirchengemeinschaft nicht sinnbildlich vorgestellt und ausgedrückt werden. Ist es nicht billig, daß dort die Wiedergeburt zum geistigen und ewigen Leben geschieht, wo die Mutter ihre Niederlage gewählt hat; wo sie die ihrigen speiset und tränket?

Die Taufe soll den Christen den Weg zeigen und bereiten zu den übrigen Sacramenten. Der ordentliche Weg zu denselben ist das steinerne Gotteshaus. Hier ist der Ort, wo der Sünder gereiniget, der Gerechte gestärket wird mit dem Brode des ewigen Lebens, wo das Opfer für alle verrichtet wird, wo das Wort Gottes durch den Mund der gemeinschaftlichen Lehrerin, der Kirche, vorgetragen wird. Hier lege man den ersten Grundstein, wo man weiter aufzubauen gedenkt; hier führe man die hin, die als Erben des Reiches bestimmt sind.

Wenn der Ort der natürlichen Geburt für uns im erwachsenen Alter etwas anziehendes hat; dankbar schauen wir ihn an, und in unsern Gedanken gehen wir bis zu dem Augenblick zurück, wo wir hier zuerst das Tageslicht erblicken: soll der Ort der geistlichen Wiedergeburt nicht gleich kräftige Reize, gleiche Anziehung für uns Christen haben? Der Gedanke: Hier in diesem Tempel bin ich ein Christ geworden, ein Erb Gottes, Miterb Jesu Christi; welche Wirkung kann er nicht vorbringen? Der Ort ist Zeuge meines Bekenntnisses, das ich hier feierlich durch den Mund meiner Freunde abgelegt habe. Den Guten wird dieser Gedanke erheitern, den Bösen schrecken und vielleicht auf bessere Wege hinführen. Wenn in den alten Zeiten die Taufpathen das Tauftuch aufbewahrten, um den Getauften an sein Versprechen zu erinnern und dasselbe ihm, wenn er sich verirrt, vorhalten zu können; so muß man geste-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hen, daß der Taufort, die Taufkirche gewiß ein kräftigeres Erinnerungsmittel sey. In der Geschichte der vandalischen Verfolgung kommt eine merkwürdige Begebenheit vor. Ein gewisser Elpidoforus war beauftragt, die heiligen Bekenner zu peinigen. Er war früher Christ gewesen, und bei seiner Taufe hatte als Pathe gestanden ein Diakon Muritta. Als nun dieser Diakon auch dem Elpidoforus vorgeführt wurde, zog er heimlich das von der Taufe des Elpidoforus noch aufbewahrte Tuch heraus, hielt es vor aller Augen und hob mit diesen Worten an, wobei alle Anwesende bis zu den Thränen gerührt wurden: Dies sind die Leintücher, Elpidoforus, du Lügendiener, die dich einst vor dem göttlichen Richterstuhle anklagen werden. Zum Zeugniß deiner Verwerfung und deiner ewigen Verdammniß werde ich sie sorgfältig aufbewahren. Diese, O Unglücklicher! haben dich bedeckt, als du ganz rein aus dem Taufbrunnen mit mir aufstiegest; diese werden dir, erbärmlicher Mensch! einst harte Vorwürfe machen, wenn du in den Ort der Hölle eingehst; wie ein Kind zogst du den Fluch an, zerreißend und wegwerfend das Bündniß der Taufe und des wahren Glaubens. *)

Durch die Haustaufe wird also die Erinnerung, die der h. Ort zu erwecken fähig ist, unterdrückt und die Vorliebe zur Mutterkirche oder Taufkirche geschwächt. Die Eltern entziehen dadurch sich und ihren Kindern eine geistliche Wohlthat, die besonders heilsam in den Tagen der Versuchung, der Verführung, der Krankheit und der Trauer auf die Seele wirken könnte. Warum soll das Wort eines Vaters beim Taufbrunnen oder in der Taufkirche auf das Gemüth eines entarteten Kindes nicht eben das hervorbringen, was die Rede des Diakon Muritta in den Anwesenden hervorgebracht hat? Wie gut wäre es, wenn christliche Mütter ihre üppigen Töchter zum kirchlichen Taufstein hinführten und ihnen die bei der feierlichen Taufe abgelegten Gelübde Ich widersage aller Pracht ꝛc. wiederhohlten? Ohne Zweifel wird der, so zuerst durch das Wasser heiligte, auch hier seine erbarmende Gnade nicht versagen.

Sollen wir nun noch unsern christlichen Eltern ins Gedächtniß zurückrufen die hohe Ehrfurcht, die sie gegen das erste und nothwendigste Sacrament, gegen den feierlichen Einweihungsakt ihrer Kinder, gegen die Aufnahme in die Familie der Kinder Gottes tragen müssen; die große Hochachtung, die sie

---

*) Vit. Vitens Histor. persecut. vandal. Libr. V. §. 9. pag. 79. edit. Ruinart.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen die geheiligten Tempel, diese Aufbewahrungsorte der eingefleischten Gottheit, diese Schätze der göttlichen Mysterien haben müssen; den Gehorsam und die kindliche Liebe gegen die Kirche ihre Mutter, die die feierliche Taufe ohne sehr dringende Noth in den Häusern verbietet? Wenn es ein strenges Gesetz für die Priester ist, in den Häusern nicht zu taufen: wie dürfen christliche Eltern die Haustaufe, ohne Gewissensverletzung verlangen? Ein erschlichenes ärztliches Zeugniß wird sie von der Sünde der Unehrung nicht freisprechen. Die Eltern dürfen solches nicht einmal begehren, wenn sie von der Stärke ihres neugebornen Kindes überzeugt sind. Wie oft rühmen sich Eltern des gesunden starken neugebornen Kindes, das jedoch am Tage der geistlichen Wiedergeburt schwach erscheinen muß, damit die Taufe im Hause vollzogen werde. Betrügt man dadurch nicht die Kirche? Der Betrug scheint vielleicht in den Augen einiger geringfügig, weil doch nur ein Kirchengesetz übertreten wird; aber eben deswegen erwirkt er an der Seele eine starke Wunde. Wie hast du solches dir in den Sinn kommen lassen? Du hast nicht Menschen gelogen, sondern Gott. Apostelgesch. V. 4.

Aber die schwache Mutter wünscht dem feierlichen Akte beizuwohnen, und Theil daran zu nehmen. Wie tröstend, wie erbauend ist es für das Mutterherz, zu sehen, wie ihr in Schmerzen gebornes Kind auch jetzt für Gott, für den Himmel wiedergeboren wird? Mit Freude reicht sie das Kind der Sünde dar, um bald das Kind der Gnade umarmen und an ihre Brust drücken zu können. — So wird also die Haustaufe wegen der Mutter, nicht wegen Schwäche des Kindes begehrt; so werden wir also im allgemeinen alle Taufen in den Häusern verrichten müssen, weil alle Mütter gleiche Rechte zu solchen Tröstungen und Erbauungen haben; so werden wir also die Taufe so lange ausstellen müssen, bis die Mutter stark genug ist, der h. Handlung persönlich beiwohnen zu können, und damit die Mutter eines vollständigen Trostes aus dieser Handlung genieße, werden wir den ganzen kirchlichen Ritus in der Muttersprache verrichten.

Diese Forderungen widerstreben dem Geiste der katholischen Kirche, die bei Ausspendung der hh. Sacramente aus sehr wichtigen Gründen den Gebrauch der Muttersprache verboten hat. Will eine christliche Mutter sich wahre Tröstungen verschaffen, so kann sie die Erklärungen der Taufceremonien in den gedruckten Büchern mit größerer Bedachtsamkeit lesen und erwägen, als wirklich bei der Taufhandlung geschehen kann. Ein frommer Christ wird die Beobachtung des Kirchengesetzes einer Privaterbauung, die leicht als eine stolze Anmaßung und Auszeich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2843
125
7

nung ausgedeutet werden könnte, vorziehen. Ihr schwacher Körper wird gern auf die Beiwohnung der h. Handlung Verzicht leisten, damit die Seele ihres Kindes nicht länger in der Gefahr des ewigen Verderbens schwebe, und damit sie desto eher das Glück habe, das Kind Gottes an ihre Brust drücken zu können.

Geistliche Dinge wollen geistlich gerichtet seyn, denn der thierische Mensch versteht nichts davon. Also werden wohl auch geistliche Handlungen geistlich, d. h. im Geiste der Religion verrichtet werden müssen, wenn sie anders dem Zwecke der Einsetzung, dem Amte der Seelensorge und den Bedürfnissen der Menschheit entsprechen sollen. Sailer Moral-Theolog. 3. B. N. 32. S. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

284
12

ehen. Ihr schwacher
der h. Handlung Ver-
es nicht länger in der
, und damit sie desto
an ihre Brust drücken

richtet seyn, denn der
Also werden wohl
h. im Geiste der Reli-
anders dem Zwecke der
d den Bedürfnissen der

Inches
Centimetres
TIFFEN® Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2007
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf